

Stand: 11.03.2024

Anlage Nr. 2

Fassung: Entwurf zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3
Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB



Stadt Triberg
Ortsteil Nußbach
Schwarzwald-Baar-Kreis

**Bebauungsplan und
örtliche Bauvorschriften
„Engelbertebauer II, 4. Änderung“**

Textteil

Beratung · Planung · Bauleitung

zink
I N G E N I E U R E

Ingenieurbüro für
Tief- und Wasserbau
Stadtplanung und
Verkehrsanlagen

Teil A: Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 28.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 221)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

A1 Art der baulichen Nutzung

A1.1 Allgemeines Wohngebiet

A1.1.1 Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für soziale, gesundheitliche, kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke.

A1.1.2 Ausnahmsweise zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

A1.1.3 Nicht zulässig sind:

- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

A2 Maß der baulichen Nutzung

A2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl ist der Planzeichnung zu entnehmen.

A2.2 Höhe baulicher Anlagen

A2.2.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen in den Baugebietsflächen wird durch die Festsetzung der Wandhöhe (WH) und der Gebäudehöhe (GH) bestimmt (siehe Planeintrag). Diese werden als konkrete Höhenangabe über Normalnull (m ü. NN) angegeben.

A2.2.2 Die Wandhöhe (WH) ist der oberste Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

A2.2.3 Die Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Punkt der Dachhaut.

A2.2.4 Die bergseitig sichtbare Wandhöhe darf 12,0 m nicht überschreiten.

A2.3 Vollgeschosse

A2.3.1 Die maximale Anzahl der Vollgeschosse ist der Planzeichnung zu entnehmen.

A3 Bauweise

A3.1 Festgesetzt wird im **allgemeinen Wohngebiet** eine offene Bauweise (o).
Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

A3.2 Einzelhäuser sind mit seitlichem Grenzabstand von 2,5 m in Richtung der benachbarten Grundstücke zu errichten.

A3.3 Bei einer Doppelhausbebauung ist an die gemeinsame Grundstücksgrenze anzubauen. Von den außenliegenden Grundstücksgrenzen ist ein Abstand von jeweils 2,5 m einzuhalten.

A4 Überbaubare Grundstücksflächen

A4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch Baugrenzen nach § 23 BauNVO festgesetzt und gelten nur oberhalb der Geländeoberfläche.

A4.2 Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen mit einem Faktor von 50 von 100 des Wertes der GRZ zulässig.

A5 Verkehrsflächen

A5.1 Die Verkehrsfläche der Erschließung des Gebiets wird als private Verkehrsfläche ausgebildet.

A6 Private Grünfläche

- A6.1 Im Bereich der privaten Grünfläche sind keine baulichen Anlagen oder Versiegelungen zulässig.

A7 Führung von Versorgungsleitungen

- A7.1 Versorgungsanlagen und -leitungen sind nur als unterirdische Anlagen und Leitungen zulässig.

A8 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- A8.1 Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z. B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, um Auswaschungen zu vermeiden.
- A8.2 Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten sowie der Hofflächen und Gartenwege nur als wasserdurchlässiger Aufbau zulässig. Der Abflussbeiwert der jeweiligen Materialien ist der DIN 1986-100 zu entnehmen.

Hinweis:

Als wasserdurchlässig gelten Befestigungen, die gemäß ‚Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen‘ von 1998 (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen) und des Arbeitsblattes DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vom April 2005 (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) eine Versickerung von mindestens 270 Litern je Sekunde und Hektar aufweisen.

- A8.3 Es ist insektenfreundliche Außenbeleuchtung (LED- oder Natriumdampfhochdrucklampen mit langweiligem gelblichem Lichtspektrum) zu installieren, und die Abstrahlung der Beleuchtung in den Landschaftsraum ist durch geeignete Ausrichtung, ggf. durch Blendrahmen, Verwendung von bodennahen Leuchten zur Wegausleuchtung, zu vermeiden.

A8.4 Baumanpflanzungen auf den privaten Grundstücken:

- A8.4.1 Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist ein gebietsheimischer, standortgerechter Laubbaum gemäß der in den Hinweisen aufgeführten Pflanzliste zu pflanzen und bei Abgang wieder gleichwertig nachzupflanzen.
Zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild und aufgrund der exponierten Lage wird die Pflanzung von Koniferen und nicht gebietsheimischen Baum- und Staucharten ausgeschlossen.

A9 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

A9.1 *Brutvögel allgemein:*

Zur Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken ist die Baufeldfreimachung, Fällung und Rodung der Flächen nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel zulässig (Oktober bis Ende Februar).

Des Weiteren ist zur Vermeidung oder Minimierung von Vogelschlag auf größere Glasflächen bei der Gestaltung der Gebäude zu verzichten.

Fledermäuse

Zum Schutz der Fledermäuse ist eine Bauzeitenregelung ähnlich wie bei den Brutvögeln einzuhalten. Hierdurch wird der Individuenverlust minimiert.

Ebenfalls sind als Ausgleich für den Eingriff in die Lebensräume der Fledermäuse fünf größere Fledermauskästen in Wald- und Baumbeständen der Umgebung anzubringen. Die Aufhängung soll in Beständen erfolgen, die zum Aufhängungszeitpunkt kein umfangreiches Höhlenangebot aufweisen. Details der Aufhängung sind durch begleitendes Fachpersonal in der Ausführung festzulegen. Die Aufhängung muss vorgezogen zur vorhabenbezogenen Fällung von Bäumen erfolgen bzw. spätestens vor Beginn der nächsten darauffolgenden Fortpflanzungsperiode der Fledermausarten.

A10 Entwässerung

A10.1 Wild abfließendes Niederschlagwasser und/oder Schichtenwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, darf weder der Regen- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden, sondern ist durch entsprechende Maßnahmen ortsnah zu bewirtschaften. Es darf hierdurch zu keiner Verschärfung der Hochwassersituation in der Umgebung kommen.

A10.2 Das innerhalb des Baugebiets auf Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist im nördlichen Teilbereich des Plangebiets der Kanalisation in der Straße „Am Firstberg“ zuzuführen. Im südlichen Bereich ist das anfallende Oberflächenwasser in den neu anzulegenden privaten Regenwasserkanal in Richtung der Hintertalstraße / Tiefentalstraße einzuleiten und in den natürlichen Vorfluter (Tiefentalbach) einzuspeisen.

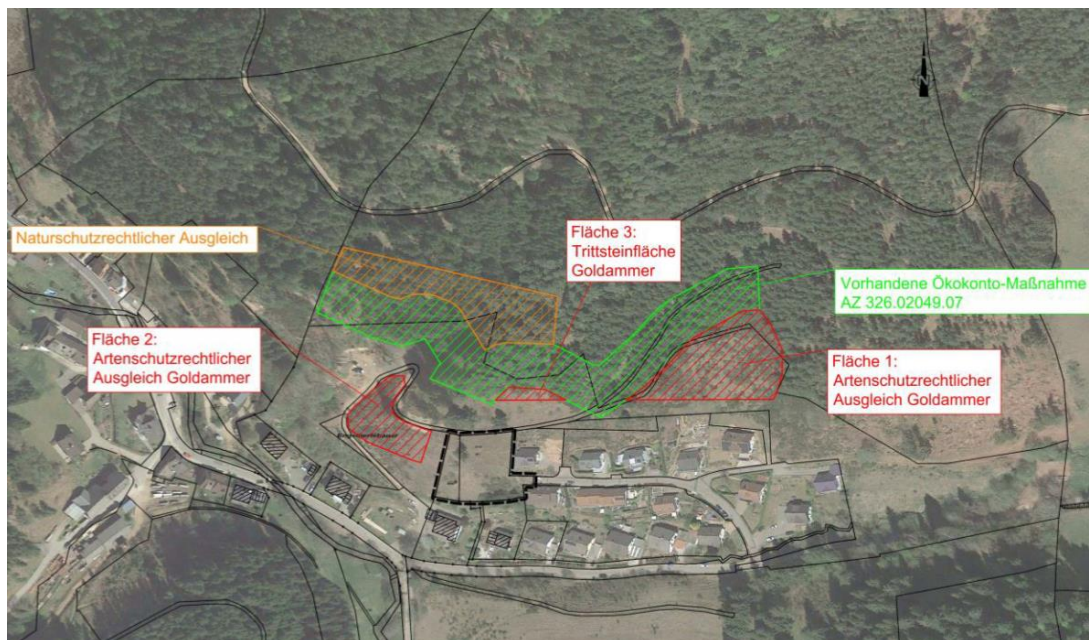
A11 Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

A11.1 Die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Goldammer ist auf mehreren ehemaligen Weidfeldern des Flurstücks Nr. 106 nordöstlich und westlich des Geltungsbereichs vorgesehen.

Der Ausgleich findet, nach Rücksprache mit der UNB, auf zwei Flächen statt, welche durch einen zusätzlichen Trittstein, welcher gleichwertig freigehalten werden soll, verbunden werden.

Durch die festgesetzten Flächen des Flächennutzungsplans muss ein Abstand zur aktuellen Bebauung in der Planung eingehalten werden. Jedoch werden bei der

Umsetzung der Beweidung die Flächen, welche als Wohngebiet im Flächennutzungsplan (FNP) festgelegt und als Besenginsterheide ausgeprägt sind, zusätzlich beweidet.



Folgende Maßnahmen sind zur Aufwertung der Flächen für die Goldammer vorgesehen:

- Rodung der Besenginster-Sukzession (mit Abräumen)
- Erhalt der freistehenden größeren Bäume und ggf. ausgewählter Sträucher, ggf. Entnahme von Einzelbäumen in Rücksprache mit den zuständigen Behörden
- dauerhafte Offenhaltung / Pflege, möglichst ebenfalls durch extensive Paarhuberbeweidung (z. B. Ziegen, Wildtiere und Schafe)
- bei Bedarf ergänzende Nachmahd.

Diese Erstpflegemaßnahmen sind vor einer Umsetzung der geplanten Bebauung, möglichst im Winterhalbjahr, vor Baubeginn durchzuführen. Der Erfolg der Maßnahmen ist über ein Monitoring zu belegen.

A12 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung innerhalb des Gebiets

A12.1

Gesamtdefizit:

Schutzgut Tiere und Pflanzen	45.861 Punkte
Schutzgut Boden	<u>18.992 Punkte</u>
	64.853 Punkte

Die Bilanzierung zeigt auf, dass beim Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie beim Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit zu verzeichnen ist.

Das Kompensationsdefizit kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden.

A13 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets

- 13.1 Auf zusätzlicher Fläche, im Anschluss an die Ökokonto-Flächen (Anlage eines strukturreichen Waldrands) des Auftraggebers, soll ein Umbau reiner Fichtenbestände in Mischwaldbestände stattfinden.

Vorgesehen ist der Umbau reiner Fichtenbestände in Mischwaldbestände auf einer Teilfläche von Flurstück Nr. 106. Die Fläche weist eine Größe von ca. 0,34 ha auf und liegt im Hangbereich nordwestlich des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Als Haupt- und Zielbaumarten kommen Rotbuche und Weißtanne in Frage, als Pionierarten für den Umbau Sand- und Hängebirke, Vogelbeere/Eberesche und Waldkiefer. Auch von der Fichte, die als Nebenbaumart geführt ist, können Anteile erhalten bleiben. Die exakte Baumartenzusammensetzung ist mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen.

Stehendes sowie liegendes Totholz sollte als wichtiges Strukturelement und Biotop für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten erhalten bzw. gefördert werden.

Auf 50 % der Fläche müssen „Vorpflanzungen“ (Laubholzpflanzungen) mit den oben genannten Baumarten erfolgen.

Bestand	Fläche in m ²	Biotopwert		
		Grundwert	Faktor	Punkte
59.40 Nadelbaum-Bestand	3.415	14		47.810
Summe in m ²				
Summe in Biotopwertpunkten				47.810
Planung	Fläche in m ²	Grundwert		Punkte
55.10 Buchen-Wald basenarmer Standorte	3.415	33		112.695
Summe in m ²	3.415			
Summe in Biotopwertpunkten				112.695
Differenz Planung - Bestand				64.885

Der Eingriff in Höhe von 64.853 Ökopunkten kann somit als ausgeglichen bezeichnet werden. Es verbleibt ein Überschuss an 32 Ökopunkten (64.885 – 64.853).

A14 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

- 14.1 Nach den Vorgaben von § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Der Umfang und der Zeitraum der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen wird mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis abgestimmt.

Teil B: Örtliche Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen

- § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2023 (GBl. S. 422)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 06. 2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023

B1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

B1.1 Dachgestaltung

B1.1.1 Bei zweiseitig geneigten Dachformen ist eine Dachneigung von 10° bis 45° zulässig.

Für Flachdächer, Pultdach und versetztes Pultdach ist eine Dachneigung von 0° bis 15° zulässig.

B1.1.2 Dachflächen mit einer Neigung von 0 Grad bis 15 Grad sind extensiv mit einer Sedum-Grasschicht zu bepflanzen. Dies gilt nicht für technische Einrichtungen, Belichtungsflächen sowie untergeordnete Bauteile bis 10 m² Dachfläche. Für die Begrünung wird die Verwendung folgender Arten empfohlen:
Katzenpfötchen, Steinwurz, Dachwurz, Perlgras, Fetthenne, Immergrün, Heidenelken, Schafschwingel, Flügel-Ginster und Thymian.

B1.1.3 Für die Dachdeckung soll Material in gedeckten Farbtönen verwendet werden. Glasierte oder glänzende Materialien sind nicht zulässig. Zusammenhängende Dachflächen sind im gleichen Farbton zu halten.

B1.1.4 Von den Vorschriften zur Dacheindeckung ausgenommen sind in die Dacheindeckung integrierte bzw. auf die Dacheindeckung aufgesetzte Elemente zur Stromgewinnung (Photovoltaikanlagen) oder Anlagen zur Erwärmung des Brauch- oder Heizungswassers (Absorberanlagen).

B1.2 Außenwände

Leuchtfarben und reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude (Dach und Fassade) unzulässig.

B2 Gestaltung der unbebauten Flächen

B2.1 Freiflächen

B2.1.1 Die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke müssen Grün- oder Gartenflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Ist eine Begrünung oder Bepflanzung der Grundstücke nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich, so sind die baulichen Anlagen zu begrünen,

soweit ihre Beschaffenheit, Konstruktion und Gestaltung es zulassen und die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist.

Es ist darauf hinzuwirken, dass Gartenanlagen insektenfreundlich gestaltet werden und Gartenflächen vorwiegend begrünt werden. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

B2.1.2 Die Abdeckung offener Bodenflächen durch Schotter- oder Steinschüttungen ist innerhalb der Baufenster auf von Bauten überstandenen Flächen zulässig, sofern technisch erforderlich.

Auf weiteren maximal 5 % der Grundstücksfläche sind Steinschüttungen zulässig, sofern die Anlage aus ortstypischem, natürlichem und unsortiertem Gesteinsmaterial erfolgt und eine Begrünung ausschließlich mit standorttypischen und gebietsheimischen Pflanzen erfolgt oder zugelassen wird.

B3 Anzahl der Stellplätze

B3.1 Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen wird, gemäß § 37 Abs. 1 LBO, auf 1,0 Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt. Die einer Wohnung zuzurechnenden Stellplätze können hintereinanderliegend angeordnet werden.

B4 Außenantennen

B4.1 Je Hauptgebäude ist die Errichtung einer Antenne oder Satellitenantenne zulässig. Satellitenantennen sind in der gleichen Farbe wie die dahinterliegende Fläche zu halten.

B5 Stützmauern

B5.1 Stützmauern sind als Trockenmauern oder Gabionen zu errichten. Sofern aus statischen Gründen Betonstützmauern erforderlich sind, sind diese mit Naturstein zu verkleiden. Dabei ist ein gebietsheimisches Gestein zu verwenden. Die Verwendung von Kalkstein ist untersagt.

B5.2 Als waagrechter Abstand zwischen zwei Stützmauern ist mindestens die Höhe der höher liegenden Stützmauer zu wählen.

B6 Werbeanlagen

B6.1 Die Satzung für Werbeanlagen der Stadt Triberg ist anzuwenden.

Teil C: Hinweise

C1 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

C2 Bodenschutz/Altlasten

- C2.1 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) und die bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV, DIN 19731) wird hingewiesen. Für den Umgang mit Böden, die zur Rekultivierung vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft-Boden-Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden-Württemberg.
- C2.2 Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis (Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz) zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.
- C2.3 Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- C2.4 Zur Entlastung der Erddeponien wird empfohlen, den anfallenden Bauaushub auf dem Baugrundstück – etwa zur Geländegestaltung – wiederzuverwenden.

C3 Grundwasserschutz

- C3.1 Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, so ist dies gemäß § 43 Abs. 6 Wassergesetz dem Landratsamt **Schwarzwald-Baar-Kreis** als Untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; die Bauarbeiten sind bis zu einer Entscheidung des Landratsamts einzustellen.
- C3.2 Sind im Rahmen von Bauvorhaben von vornherein Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen, so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit dem Landratsamt **Schwarzwald-Baar-Kreis** als untere Wasserbehörde Verbindung aufzunehmen. Möglicherweise wird eine wasserrechtliche Erlaubnis für die geplanten Maßnahmen erforderlich sein.

C4 Baugrunduntersuchung

- C4.1 Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

C5 Nutzung der Solarenergie

- C5.1 Aufgrund des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) sind Bauherinnen und Bauherren beim Neubau von Gebäuden dazu verpflichtet, auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche eine Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung zu installieren. Diese Verpflichtung gilt für den Neubau von Wohngebäuden seit dem 01.05.2022.
- C5.2 Dachflächen, die für eine Installation von Photovoltaikanlagen geeignet sind und daher auch mit solchen Anlagen zu bebauen sind, werden nach § 4 Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) definiert.

C6 Kampfmittel

- C6.1 Für das Plangebiet ist vor einer Bebauung bzw. Bodeneingriffen eine multitemporale Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD), Regierungspräsidium Stuttgart, zu beantragen. Die dafür benötigten Formulare können unter www.rp-stuttgart.de gefunden werden. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt ca. 18 Wochen ab Auftragsingang.

Textteil

C7 Pflanzliste für Anpflanzfestsetzungen innerhalb des Plangebietes

C7.1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bäume	
Obst-Hochstämme	
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Hänge-Birke	<i>Betula pendula</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Zitterpappel, Espe	<i>Populus tremula</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Berg-Ulme	<i>Ulmus glabra</i>
Sträucher	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>

Triberg,

Lauf, 11.03.2024 Ro-Ia



Poststraße 1 • 77886 Lauf
 Fon 07841 703-0 • www.zink-ingenieure.de

.....

Dr. Gallus Strobel
 Bürgermeister